

## Antrag auf vorzeitige Einschulung

Die Möglichkeit ein Kind, das nach dem Stichtag geboren ist, vorzeitig einzuschulen ist im Hessischen Schulgesetz (§ 58 Beginn der Vollzeitschulpflicht) geregelt. Darin heißt es:

„Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, beginnt die Schulpflicht am 1. August. Diese sind in den Monaten März/April des Jahres, das dem Beginn der Schulpflicht vorausgeht, zum Schulbesuch anzumelden, dabei sind die deutschen Sprachkenntnisse festzustellen. Kinder, die nach dem 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens. Die Schulpflicht beginnt mit der Einschulung. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, kann die Aufnahme vom Ergebnis einer zusätzlichen schulpsychologischen Überprüfung der geistigen und seelischen Entwicklung abhängig gemacht werden.“

Wenn Sie für Ihr Kind eine vorzeitige Einschulung wünschen, richten Sie bitte zu Beginn des Schuljahres, das vor der gewünschten Einschulung liegt, einen formlosen Antrag auf vorzeitige Einschulung an das Sekretariat der **Ludwig-Uhland-Schule, Aulweg 120, 35392 Gießen**. Sie bekommen im Herbst eine schriftliche Rückmeldung zu Ihrem Antrag und in der Regel im Januar eine Einladung zu einem Gespräch und einer Überprüfung Ihres Kindes für den Monat Februar.